



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Gerichte und die Justizverwaltungen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Gerichte und die Justizverwaltungen

Iei der Beratung des Gerichtsverfassungsgeſetzes wurden von der dazu ernannten Reichſtagskommiſſion dem Entwurf eine Anzahl wichtiger Beſtimmungen über die Geſchäftsverteilung bei den Kollegialgerichten eingefügt. Sie wurden auch trotz heftigen Widerſpruchs einzelner Regierungen, namentlich des damaligen ſächſiſchen Juſtizministers, ſchließlich zum Geſetz erhoben. Demgemäß iſt im ganzen deutſchen Reiche ſeit dem 1. Oktober 1879 beim Reichsgericht, ſowie bei den Oberlandes- und den Landgerichten den Juſtizverwaltungen die Befugnis entzogen, den Vorſitz in den verſchiedenen Abteilungen der Gerichte (Senate, Kammern) unter den einzelnen Senatspräſidenten oder Direktoren zu verteilen, die Mitglieder der Gerichtsabteilungen und ihre regelmäßigen Stellvertreter zu beſtimmen und die Geſchäfte ſelbſt den einzelnen Abteilungen zuzuweiſen. Dieſe Aufgaben ſind vielmehr einer beſondern bei jedem Kollegialgericht beſtehenden Körperschaft überwieſen, die für die Frage der Verteilung des Vorſitzes aus dem Präſidenten des Gerichtshofes und den ſämtlichen dort angeſtellten Senatspräſidenten oder Landgerichtsdirektoren beſteht. Für Ordnung der übrigen Angelegenheiten, die alljährlich neu erfolgt, treten aus der Reihe der Mitglieder noch der älteſte Rat des Landgerichts, die beiden älteſten Räte der Oberlandesgerichte und die vier älteſten Räte des Reichsgerichts hinzu. In dieſer Zuſammenſetzung führt die Körperschaft den Namen Präſidium. Sie entſcheidet über die ihr zugewieſenen Angelegenheiten völlig unabhängig nach Stimmenmehrheit. Nur auf Antrag des Präſidiums, nur auf beſtimmte Zeit oder doch nur auf ſo lange, als vom Präſidium das Bedürfnis hierzu anerkannt wird, dürfen den Gerichten nichtſtändige Richter, Hilfsrichter (Aſſeſſoren) von den Landesjuſtizverwaltungen beigeordnet werden.

Grund und Zweck dieſer Beſtimmungen liegen auf der Hand. In der
Grenzboten I 1894

Reichstagsſitzung vom 21. November 1876 faßte ſie der Vorſitzende der Juſtizkommiſſion und ihr Berichterſtatter für das Plenum, der Abgeordnete Miquel, mit gewohnter Klarheit dahin zuſammen: „Das Ziel, das die Kommiſſion erreichen wollte, war die Ausſchließung der entſcheidenden Mitwirkung der Landesjuſtizverwaltung auf die Bildung der Senate, auf die Verteilung der Geſchäfte und der Perſonen darin und auf das Präſidium in den einzelnen Senaten. Man wollte excluſiv die Möglichkeit der Einwirkung auf die Konſtruktion der Gerichte, für die einzelnen Fälle nicht bloß, ſondern auch für die Rechtsmaterien überhaupt, und das iſt auch durch die jetzigen Vorſchläge der Kommiſſion vollſtändig gelungen.“ Bei den Beratungen wurde vielfach auf den bekannten Obertribunalsbeſchluß vom 29. Januar 1866 Bezug genommen, der in Sachen Twesten und Frenzel den preußiſchen Abgeordneten die verfaſſungsmäßig gewährleiſtete Redefreiheit in geſetzwidriger Weiſe verkümmert hatte, und der nur durch Abkommandirung zweier Aſſeſſoren in das Obertribunal ermöglicht worden war. Auch ſprach man, zum Teil unter Berufung auf beſtimmte vorgekommene Fälle, von allen Seiten die Befürchtung aus, die Juſtizverwaltungen möchten ſich nicht immer von ſachlichen Rückſichten leiten laſſen, ſei es daß ſie wünſchten, bequeme Richter und Vorſitzende namentlich für Verhandlung politiſcher Prozeſſe zur Verfügung zu haben, oder unbequeme, ſteifnackige, vielleicht gar als Anhänger oppoſitioneller Anſchauungen bekannte fernzuhalten. Dazu kam die Erwägung, daß auch die unparteiſchſte Juſtizverwaltung die Befähigung der einzelnen Vorſitzenden und Richter für die eine oder die andre Art der Verwendung von ihrer oft weit entlegnen Zentralftele aus gar nicht überſehen könne. Sie werde auf ſubjektive und unkontrollirbare Berichte der Präſidenten, wenn nicht auf noch unzuverläſſigere Quellen angewieſen ſein. Dem gegenüber biete ein genau unterrichtetes, aus unabhängigen Richtern zuſammengeſetztes, Klatschereien und Zwifchenträgeien ſo gut wie unzugängliches Kollegium des Gerichtshofs, ſelbſt auf die Gefahr einzelner Mißgriffe hin, eine unvergleichlich größere Gewähr für möglichſt ſachgemäße Verwendung der verfügbaren Kräfte und damit für eine möglichſt ſachliche und unparteiſche Rechtspflege.

Nach allem, was man hört, hat ſich die Einrichtung des Präſidiums in den fünfzehn Jahren ihres Beſtehens überall vorzüglich bewährt. Die Klagen über die Geſchäftsthätigkeit der Strafkammern wurzeln in der Einrichtung der Kammern ſelbſt, nicht in der Art ihrer jeweiligen Beſetzung durch das Präſidium. Sie genießt namentlich innerhalb der Räte der Kollegialgerichte allgemeines Vertrauen. Fälle, daß Richterkollegien willkürlich oder gar mit politiſchen Hintergedanken zuſammengeſetzt würden, gelten dank der Einrichtung des Präſidiums für ſchlechterdings ausgeſchloſſen.

Mit nicht geringem Erſtaunen lieſt man deshalb in Richterkreiſen, daß der ſoeben beim Bundesrat eingegangne Antrag Preußens über Änderungen

und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung ganz am Ende und außer allem Zusammenhang mit den Fragen der Berufung, der Entschädigung unschuldig Verurteilter u. s. w. auch den Vorschlag enthält, dem Präsidium alle oben erwähnten Geschäfte wieder abzunehmen und sie den Landesjustizverwaltungen, beim Reichsgericht dem Reichskanzler, den Antrag auf Beiordnung von Hilfsrichtern aber den Gerichtspräsidenten allein zu überweisen.

Wir meinen, nicht bloß die Gerichte, nicht bloß die politischen Parteien, sondern das deutsche Volk habe dringende Veranlassung, gegen die geplante Neuerung geschlossen Front zu machen.

Wir bezweifeln keinen Augenblick, daß in den Akten der deutschen Justizverwaltungen manche grau in grau gefärbte Berichte mißvergnügter, von ihren Präsidien überstimmter Präsidenten liegen mögen. Da es mag namentlich bei kleinern Landgerichten vorgekommen sein, daß die Geschäftsverteilung im gegebenen Falle wirklich zweckmäßiger hätte getroffen werden können, oder daß auf persönliche Wünsche einzelner Direktoren und Räte hier und da mehr als billig Rücksicht genommen worden ist. Allein auf Beseitigung offenkundiger Mißstände können die Justizverwaltungen, ganz abgesehen vom Disziplinarverfahren, schon heute durch die Präsidenten einwirken. Daß, wie in der Begründung geklagt wird, allgemeine Verfügungen des preussischen Justizministers, die in der That auch sachlich allen Beifall verdienen, in Vergessenheit geraten, ist ja ein allgemeiner Erfahrungssatz. Die Notwendigkeit, tief einschneidende Gesetzesänderungen vorzunehmen, könnte doch nur damit bewiesen werden, daß in einer größern Anzahl von Fällen die Aufforderung der Justizverwaltung zur Abstellung einzelner konkreter Mängel nichts fruchtete und die Rechtsprechung darunter wirklich Schaden gelitten habe. Und wird denn jeder Mißgriff mit Sicherheit vermieden werden, wenn die Entscheidungen, statt jetzt von den Landgerichten zu Aachen oder Danzig, künftig in Berlin getroffen werden? Übrigens wäre es unrecht, wenn man, etwa infolge gewisser neuerdings verhandelter, Aufsehen erregender Strafprozesse, dem Präsidium allein aus der Wahl ungeeigneter Vorsitzenden einen Vorwurf machen wollte. Alle jene minderwertigen Kräfte sind seiner Zeit ohne jede Mitwirkung der Präsidien, ganz allein von den Justizverwaltungen zur Ernennung vorgeschlagen und dem betreffenden Gerichte zugewiesen worden. Dort müssen sie nun verbraucht werden, so gut oder so schlecht es eben gehen will. Die Justizverwaltung selbst könnte, solange der Grundsatz gilt, daß die Richter wider ihren Willen nicht versetzt werden dürfen, den ungeeigneten Vorsitzenden einer Strafkammer, der vielleicht sein ganzes Leben lang nur in Strafsachen gearbeitet hat, auch nach dem neuen Entwurfe nur in einer Zivilkammer unterbringen, wo er vielleicht erst recht eine Null sein wird. Was die Beschleunigung der Strafrechtspflege mit den Persönlichkeiten zu thun haben soll, aus denen die ur-

teilenden Kammern und Senate zusammengesetzt sind, ist überhaupt nicht zu verstehen. Die Verzögerungen kommen fast ausschließlich auf Rechnung der Staatsanwaltschaften und der Untersuchungsrichter, auf das Vor-, nicht auf das Hauptverfahren. Man hätte deshalb — wenn wirklich unsere grundlegenden Gesetze spätestens innerhalb von fünfzehn Jahren wieder umgestülpt werden müssen — eher auf eine Erweiterung der Befugnisse der Präsidien oder der Richterkollegien, z. B. auf eine Mitwirkung bei Ernennung der Richter, nach dem bewährten Vorbild der Regimenter beim Ersatz des Offizierkorps, gefaßt sein dürfen.

Was in aller Welt treibt die preußische Regierung, der der damalige verdienstvolle Förderer der ganzen Einrichtung heute als einflußreicher Staatsminister angehört, oder was könnte die verbündeten Regierungen treiben, an eine Einrichtung die Art zu legen, die aus jedem einzelnen der vor fast zwanzig Jahren dafür angeführten Gründe geschaffen werden müßte, wenn wir sie nicht bereits hätten? Wie kann man in einer Zeit, wo — Gott sei es geklagt — die politischen Prozesse mehr als je in Blüte stehen, an Verminderung auch nur einer einzigen der Bürgschaften für gerechte und vorurteilslose Richtersprüche denken? Dürfen sich die Regierungen wundern, wenn die endlich zum Schweigen gekommenen Verdächtigungen, sie suchten den ihnen verfassungsmäßig entzogenen Einfluß auf die Rechtsprechung der Gerichte wiederzugewinnen, von neuem auftauchen? Die Kreuzzeitung beschwerte sich erst unlängst über das Übelwollen der hohen Bürokratie gegen alle von ihr unabhängigen Kräfte im öffentlichen Leben. Sollte auch diesmal etwas von diesem Übelwollen im Spiele sein, so verfolgen wir den jetzt unternommenen Versuch, einen der Eckpfeiler der Gerichtsverfassung hinwegzunehmen, mit der ruhigen Zuversicht, daß sich das deutsche Volk den kostbaren gemeinsamen Besitz aller politischen Parteien, die Unabhängigkeit der deutschen Gerichte, nicht werde verkümmern lassen.



Neue Ziele, neue Wege

3. Die Parteien



st unter den dargelegten Umständen von der Regierung vorläufig nicht viel zu erwarten, so noch weniger von den Parteien. Seit Jahren ist ihnen von den verschiedensten Seiten unzähligmal die Daseinsberechtigung abgesprochen worden, weil sie veraltet seien. Hier müssen sie doch noch einmal von dem hier eingenommenen Standpunkte aus gemustert werden. Die Übersicht wird von selbst